



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

**Gewässerverlegung
im Zuge der Erschließung
des Geltungsbereiches des
Bebauungsplans "Kirchkopf",
Rheinau-Freistett**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 9 UVPG**

Auftraggeber:

STADTRHEIN**U**

Stadt Rheinau
Bauamt
Rheinstraße 46
77866 Rheinau

Projektleitung

Hans-Joachim Fischer
Diplom-Biologe

Bearbeitung

Lisa Freitag
Master of Science Geoökologie

Lisa Freitag

.....
Federführende Bearbeiterin

H.-J. Fischer

.....
Geschäftsführer

Wiesloch, im November 2023

Rheinau, den



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16

69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10

Fax: 06222 971 78-99

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de



Stadt Rheinau

Rheinstraße 52

77866 Rheinau

Tel.: 0 78 44 / 4 00 - 0

Fax: 0 78 44 / 4 00 - 13

mailpost@rheinau.de

www.rheinau.de

Inhalt

1	Einleitung und Aufgabenstellung.....	5
2	Gesetzliche Grundlagen.....	9
3	Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens	11
4	Fazit	23
5	Verwendete Literatur und Quellen	25

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheinau plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Kirchkopf" in Rheinau-Freistett. Im Zuge der geplanten Erschließung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist die Verlegung eines Grabens vorgesehen. Der bestehende Graben ist aus wasserrechtlicher Sicht beginnend ab der Landesstraße 87 bis zur Mündung in den Mühlbach als Gewässer zweiter Ordnung einzustufen (ZINK INGENIEURE 2022). Nach § 67 Abs. 2 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellen die Beseitigung des vorhandenen Grabens sowie die Schaffung eines neuen Grabens damit jeweils einen Gewässerausbau dar.

Gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen.

Die folgende Beschreibung des Gewässersystems sowie der geplanten Gewässer- und Grabenneuplanung ist dem **Erläuterungsbericht** zur Gewässerverlegung (ZINK INGENIEURE 2022, Stand 26.10.2022) entnommen.

Dem verzweigten Grabensystem im Maßnahmenbereich gehen zwei Zuläufe ("Zulauf Nord" und "Zulauf Süd") zu, welche westlich der L 87 ihren Ursprung haben (Abbildung 1-1). Nach dem Zusammenfluss der "Entwässerung West" (Entwässerungssystem mit zwei Regenrückhaltebereichen und Ausläufen aus dem Regenwasserkanalnetz) und dem "Zulauf Nord", unterquert der Graben die L 87 über einen Durchlass der Nennweite DN1400. Östlich der Landesstraße fließt dem Graben ein Entwässerungsstrang "Entwässerung Mitte" zu, welcher seinen Ursprung südlich der Straße "Am Glockenloch" im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Kirchkopf" hat. Der nördliche Hauptentwässerungsstrang, hier mit "Graben Nord" bezeichnet, führt nördlich der Einkaufszentren und der Straße "Am Glockenloch" in Richtung Osten. Ein weiterer aus südlicher Richtung kommender Entwässerungsgraben "Entwässerung Ost" geht dem "Graben Nord" östlich der Straße "Am Glockenloch" zu. Weiter östlich mündet der "Graben Nord" in den Mühlbach. Der "Graben Nord" bildet das Hauptsystem der Regenwasserableitung für das Gewerbegebiet. In ihn mündet auch ein Regenwassersammler, welcher in der Straße "Am Glockenloch" verbaut ist.

Das Gewässer / Grabensystem im Maßnahmenbereich wird über den "Zulauf Süd" mittels eines Durchlasses DN1000 unter der L 87 bestückt. Östlich der L 87 fließt ein kurzer Entwässerungsgraben aus südlicher Richtung kommend dem System zu. Der weiterführende Graben teilt den Geltungsbereich in die beiden nicht erschlossenen Bereiche Süd I und Süd II. Ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches mündet je ein weiterer Graben aus Süden bzw. aus Norden kommend in den Hauptgraben. Dieser unterquert den Wirtschaftsweg am östlichen Rand des Geltungsbereiches über einen Durchlass DN800 und führt dann in Richtung Nordosten und später Osten bis zur Mündung in den Mühlbach ("Gewässer Ost"). Kurz vor der Mündung ist eine längere Strecke des Grabes mit Röhren der Nennweite DN800 verdolt.

Im Vorfeld wurde der Bereich zwischen dem Durchlass unterhalb der L 87 und dem Auslauf in den Mühlbach vom Landratsamt Ortenaukreis als Gewässer II. Ordnung deklariert. Eine direkte Verbindung der beiden Entwässerungsstränge besteht derzeit nicht. Sowohl die "Entwässerung Mitte" als auch die "Entwässerung Ost" haben keine direkte Verbindung zum südlichen Vorflutsystem.

Um sinnvolle Erweiterungsflächen für die gewerbliche Entwicklung in Richtung Süden zu erhalten ist geplant, das Gewässer im Maßnahmenbereich an den Rand des Geltungsbereiches zu verlegen. Der westlich gelegene Grabenbereich, von der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches entlang der L 87 bis zum Einlauf in den "Zulauf Süd", soll dabei eigenständig erhalten bleiben. Auch der westliche Teil des Gewässers vom Durchlass unterhalb der L 87 bis etwa zum Ende der gewässerbegleitenden Bepflanzung wird erhalten. Beide Bereiche sind Teil des geschützten Biotops Nr. 173133179142. Die übrigen Gewässer und Grabenteile im Geltungsbereich entfallen.

Der Neubau des Gewässers erstreckt sich vom bestehenden Auslaufbereich des südlichen Durchlasses unterhalb der L 87 parallel zum bestehenden Graben in Richtung Süden bis vor die Grenze des Geltungsbereiches. Hier verschwenkt das neue Gewässer in Richtung Osten bis zur südöstlichen Ecke des Geltungsbereiches. Von hier aus verläuft das Gewässer in nördlicher Richtung linksseitig des Wirtschaftsweges und bindet vor dem Durchlass unterhalb des Wirtschaftsweges an das bestehende "Gewässer Ost" an. Damit wird wieder eine durchgängige Entwässerung vom "Zulauf Süd" bis zum Auslauf in den Mühlbach geschaffen.

Durch die beidseitige Anbindung des Gewässers an den "Graben Nord" soll darüber hinaus zukünftig ein Ausgleich der Regenwasserableitung erzielt werden, sodass bei Starkniederschlägen eine möglichst gleichmäßige Belastung des Grabensystems bis zum Vorfluter gewährleistet ist. Vom Gewässerneubau im westlichen Anschlussbereich wird ein Graben bis zur bestehenden Versickerung und Ableitung südlich der Straße "Am Glockenloch" geschaffen ("Entwässerung Mitte"). Über den bestehenden Straßendurchlass und den weiterführenden Graben (zwischen Einzelhandelsmarkt und LKW-Stellfläche) wird hier eine Verbindung zum "Graben Nord" geschaffen und damit eine zweite Ableitungsmöglichkeit in den Mühlbach.

Eine weitere Querverbindung, als "Entwässerung Ost" bezeichnet, verbindet den bestehenden Ableitungsgraben östlich der Firma Zimmer Group GmbH, mit Anbindung an den "Graben Nord", mit dem neuen Gewässer.

Die Hauptfließrichtung des geplanten Graben- und Gewässersystems führt gegen den Uhrzeigersinn um das Baugebiet herum, sodass bei Regenereignissen mit kürzeren Wiederkehrzeiten keine Mehrbelastung des bestehenden Grabensystems zu erwarten ist. Im Bereich der "Entwässerung Mitte", bei Gewässer-km 131.10, wird hierzu ein Hochpunkt errichtet, um eine Entwässerung in Richtung Norden bei "normalen" Verhältnissen zu unterbinden.

Am neuen Gewässersystem und auch in den neuen Grabenbereichen wird ein naturnaher Zustand angestrebt. Die Linienführung ist leicht mäandrierend gehalten, die Querschnittsausbildung folgt der Grundlage einer ca. 1,5 m breiten Gewässersohle und Böschungsneigungen von 1:1,5 bis 1:2,5. Von Gewässer-km 0+240 (Südlicher Zulauf – Durchlass) bis Gewässer-km 0+470 ist eine linksseitige Gewässeraufweitung (Vorland) in einer Breite von 2,0 m vorgesehen. Sie dient zum einen der Erhöhung der Biodiversität, zum anderen der Schaffung von ausreichendem Retentionsvolumen. Eine rechtsseitige Gewässeraufweitung (Vorland) befindet sich zwischen Gewässer-km 0+502 und 0+621. Auch hier erfährt das Vorland eine Breite von 2,0 m.

Aus naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Gründen werden zahlreiche Maßnahmen am und neben dem Gewässer umgesetzt (SFN 2018). Hervorzuheben sind aus wasserbaulicher Sicht drei Stillgewässer entlang des Gewässerbereiches bei Gewässer-km 0+472 bis 0+505 (Stillgewässer 1 / 209 m²), Gewässer-km 0+691 bis 0+737 (Stillgewässer 2 / 211 m²) und Gewässer-km 0+801 bis 0+832 (Stillgewässer 3 / 83 m²). Die Stillgewässergröße bezieht sich dabei auf die Stauflächen ohne Berücksichtigung der Böschungen. In den Tiefbereichen erfolgt eine Initialpflanzung mit Schilfröhrich (*Phragmites australis*) auf 50 m² (bei einer Gewässergröße von 100 m²) beziehungsweise 100 m² (bei einer Gewässergröße von 200 m²). Dies bietet dem Teichrohrsänger geeignete Habitatbedingungen (SFN 2023). Zusätzlich dient das Schilfröhrich Amphibien als Laichhabitat und bietet Deckung und Versteckmöglichkeiten.



Abbildung 1-1. Grundsätzliche Vorflutverhältnisse innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Kirchkopf" (übernommen aus dem Erläuterungsbericht zur Gewässerverlegung, ZINK INGENIEURE 2022).

2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen "sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind" einer Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können (§ 7 Abs. 5 UVPG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In der folgenden Tabelle sind die Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG, als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht der geplanten Gewässerverlegung zusammenfassend dargestellt.

3 Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens

In der folgenden Tabelle 3-1 sind die Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG, als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 UVPG zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3-1. Prüfschritte und Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG.

Kriterien Anlage 3 UVPG, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
<p>1. Merkmale des Vorhabens</p> <p>Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>		
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,</p>	<p>Im Zuge der geplanten Erschließung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Kirchkopf" ist die Verlegung eines Grabens vorgesehen. Das bisherige Gewässer im Maßnahmenbereich soll dazu an den Rand des Geltungsbereiches verlegt werden. Das bestehende Gewässer im Bereich der Weidenhecke im Westen des Geltungsbereiches (Teil des geschützten Biotops Nr. 173133179142 "Weidenhecke und Schilfröhricht im Gew. Kirchfeld W Freistett") bleibt dabei, ebenso wie die Weidenhecke selbst, erhalten.</p> <p>Zur Verlegung des Gewässers ist vorgesehen, das bestehende Gewässer auf ca. 289 m Länge zu beseitigen. Das Gewässer im Planzustand weist eine Gesamtlänge von ca. 935 m auf.</p>	<p>nein</p>
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,</p>	<p>Die geplante Gewässerverlegung erfolgt nach der Aufstellung des Bebauungsplans "Kirchkopf" im Zuge der Erschließung des Geltungsbereiches. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, eine künftige Erweiterung des Gewerbegebiets zu ermöglichen.</p> <p>Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, das zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt, ist nicht zu erwarten.</p>	<p>nein</p>
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p>	<p>Fläche</p> <p>Im Bereich des neu anzulegenden Grabens befinden sich im aktuellen Zustand überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden zur Anlage des</p>	<p>nein</p>

Kriterien Anlage 3 UVP, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
	<p>neuen Gewässers in den betroffenen Bereichen aus der Nutzung genommen und umgestaltet. Es findet keine Versiegelung durch die Gewässerverlegung statt.</p> <p>Boden</p> <p>Laut der Bodenkarte 1:50.000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau befindet sich im Geltungsbereich überwiegend "Auengley und Brauner Auenboden-Auengley, beide kalthaltig, aus Auenlehm" und im nordöstlichen Bereich "Kalkreicher Auengley-Brauner Auenboden aus Auenlehm".</p> <p>Zur Gewässerverlegung erfolgt der Aushub des neuen Grabens sowie die Modellierung der Böschungen. Darüber hinaus werden drei Stillgewässer angelegt. Durch den Aushub des Bodenmaterials nimmt die Funktionsfähigkeit des Bodens hinsichtlich der Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe" ab. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich aufgrund des geringen Umfangs des Bodenaushubs nicht.</p> <p>Die Eingriffe in den Boden durch die gesamte Erschließung und Bebauung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Kirchkopf" werden entsprechend der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des PLANUNGSBÜROS FISCHER (2018) kompensiert.</p> <p>Wasser</p> <p>Zukünftig wird das neue Gewässersystem an den Rand des Geltungsbereiches verlegt und übernimmt zudem die Funktion einer Retention mit gedrosselter Ableitung über das weiterführende Bestandsgewässer (ZINK INGENIEURE 2022). Über Gräben beidseitig des Geltungsbereiches wird diese südliche Vorflut an die als "Graben Nord" bezeichnete Ableitung nördlich des Maßnahmenbereiches angebunden (ZINK INGENIEURE 2022). Dadurch entsteht ein</p>	

Kriterien Anlage 3 UVPG, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
	<p>Ausgleich der Abflüsse jenseits von Niederschlägen der Jährlichkeit TN = 20 a, was zu einer verbesserten Entwässerung des Gewerbegebietes führt (ZINK INGENIEURE 2022).</p> <p>Tiere</p> <p>Das Schutzgut "Tiere" wurde im Rahmen von artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplans "Kirchkopf" umfassend untersucht und entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet (SFN 2023).</p> <p>Der Inanspruchnahme von Lebensraum von Tieren kann jeweils durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden.</p> <p>Pflanzen</p> <p>Im Bereich des neu anzulegenden Grabens befinden sich im aktuellen Zustand überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Im Zuge der Gewässerverlegung und der Gestaltung des gewässerbegleitenden Grünstreifens in den Randbereichen des Geltungsbereiches kommt es zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und damit auch zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen.</p> <p>Gemäß der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des PLANUNGSBÜROS FISCHER (2018) erhöht sich durch die gesamte Erschließung und Bebauung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Kirchkopf" die Wertigkeit des Geltungsbereiches [in Ökopunkten].</p> <p>Biologische Vielfalt</p> <p>Durch die Gewässerverlegung und die Gestaltung des gewässerbegleitenden Grünstreifens in den Randbereichen des Geltungsbereiches kommt es zu einer Erhöhung der strukturellen Vielfalt im Vergleich zum Ist-Zustand, wodurch sich auch das</p>	

Kriterien Anlage 3 UVPG, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
	<p>Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen erhöht.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Nutzung natürlicher Ressourcen im Rahmen der Gewässerverlegung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.</p>	
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Es werden keine Abfälle erzeugt.	nein
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Durch die geplante Gewässerverlegung kommt es nicht zu Umweltverschmutzungen oder Belästigungen.	nein
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,</p>	<p>Die geplante Verlegung des Gewässers birgt kein Störfall- oder Unfallrisiko.</p> <p>Zukünftig wird das neue Gewässersystem an den Rand des Geltungsbereiches verlegt und übernimmt zudem die Funktion einer Retention mit gedrosselter Ableitung über das weiterführende Bestandsgewässer (ZINK INGENIEURE 2022). Über Gräben beidseitig des Geltungsbereiches wird diese südliche Vorflut an die als "Graben Nord" bezeichnete Ableitung nördlich des Maßnahmenbereiches angebunden (ZINK INGENIEURE 2022). Dadurch entsteht ein Ausgleich der Abflüsse jenseits von Niederschlägen der Jährlichkeit TN = 20 a, was zu einer verbesserten Entwässerung des Gewerbegebietes führt (ZINK INGENIEURE 2022).</p>	nein
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Durch die geplante Gewässerverlegung ergeben sich keine Risiken für die menschliche Gesundheit.	nein
<p>2. Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>		
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche	Im Bereich des neu anzulegenden Grabens befinden sich im aktuellen Zustand	nein

Kriterien Anlage 3 UVPG, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.	
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können als gering bis mittelmäßig eingestuft werden.</p> <p>Im Zuge der Gewässerverlegung und der Gestaltung des gewässerbegleitenden Grünstreifens in den Randbereichen des Geltungsbereiches kommt es zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt im Vergleich zum Ist-Zustand.</p> <p>Durch die geplante Gewässerverlegung ergeben sich daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrunds.</p>	nein
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien),		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),	<p>Der Vorhabenbereich zur geplanten Gewässerverlegung befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes.</p> <p>In mindestens ca. 300 m Entfernung zur geplanten Gewässerverlegung befinden sich umliegend Teilbereiche des FFH-Gebiets Nr. 7313341 "Westliches Hanauer Land" (Abbildung 3-1). In mindestens ca. 200 m Entfernung zum Vorhabenbereich befindet sich ebenfalls das Vogelschutzgebiet Nr. 7313401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen".</p> <p>Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den Natura 2000-Gebieten ist eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele dieser Gebiete auszuschließen. Durch das Vorhaben werden</p>	nein

Kriterien Anlage 3 UVP, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
	ebenfalls keine FFH-Mähwiesen beeinträchtigt.	
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Der Vorhabenbereich zur geplanten Gewässerverlegung liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Das nächste Naturschutzgebiet Nr. 3.187 "Hinterwörth-Laast" befindet sich ca. 3 km nordöstlich. Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind ausgeschlossen.	nein
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden	nein
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	Der Vorhabenbereich zur geplanten Gewässerverlegung liegt nicht innerhalb eines Biosphärenreservats oder Landschaftsschutzgebietes. Das nächste Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.170.14 "Rheinauwald Diersheim" befindet sich ca. 1 km südwestlich. Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind ausgeschlossen.	nein
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und § 30 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG),	Das nächste Naturdenkmal Nr. 83171530006 "Kiesgrube Wehrhag" befindet sich ca. 2,7 km nordöstlich des Vorhabenbereiches zur Gewässerverlegung. Auswirkungen auf das Naturdenkmal sind ausgeschlossen.	nein
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG und § 31 NatSchG,	nicht bekannt	nein
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 33 Absatz 1 Satz 1 NatSchG,	Innerhalb des Vorhabenbereiches zur geplanten Gewässerverlegung befindet sich das geschützte Biotop Nr. 173133179142 "Weidenhecke und Schilfröhricht im Gew. Kirchfeld W Freistett" (Abbildung 3-2). Durch die geplante Gewässerverlegung kommt es zum Verlust des Schilfröhrichts entlang des bisherigen Grabens im Zentrum des Geltungsbereiches. Die Weidenhecke bleibt erhalten. Im Bereich der drei Stillgewässer erfolgt eine Initialpflanzung	nein

Kriterien Anlage 3 UVP, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
	<p>mit Schilfröhricht, sodass innerhalb des Geltungsbereiches Ausgleich geschaffen wird.</p> <p>Westlich der L 87 befinden sich weiterhin die geschützten Biotop Nr. 173133179141 "Weidenhecken an der L87 W Freistett" (mind. ca. 40 m entfernt) und Nr. 173133172065 "Land-Schilfröhricht im Gewinn Kirchfeld W Freistett" (mind. ca. 110 m entfernt). Östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Kirchkopf" befinden sich die geschützten Biotop Nr. 173133172077 "Weiher im Gewinn Altfeld W Freistett" (mind. ca. 145 m entfernt) und Nr. 173133172075 "Feldhecke an Graben im Gewinn Neufeld W Freistett" (mind. ca. 100 m entfernt). Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich das geschützte Biotop Nr. 173133172073 "Ufer-Schilfröhricht beim Industriegebiet NW Freistett" (mind. ca. 135 m entfernt).</p> <p>Durch die geplante Gewässerverlegung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Biotop im Umfeld des Vorhabenbereiches.</p> <p>Geschützte Waldbiotop werden unter Punkt 2.3.12 behandelt.</p>	
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG in Verbindung mit § 65 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg</p>	<p>Im Vorhabenbereich zur geplanten Gewässerverlegung sind keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, festgesetzte Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und § 65 WG ausgewiesen.</p> <p>Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete Nr. 317140 "RHEINAU-MEMPRECHTSHOFEN "GWV Hanauerland"" und Nr. 317001 "RHEINAU-HOLZHAUSEN "GWV Korckerwald"" befinden sich ca. 5 km östlich beziehungsweise 3,5 km südlich des Vorhabenbereiches zur geplanten Gewässerverlegung.</p> <p>Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete sind ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen</p>	<p>Der geplante Gewässerverlegung befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits</p>	<p>nein</p>

Kriterien Anlage 3 UVPG, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	überschritten sind. Die geplante Gewässerverlegung führt überdies nicht zu einer Überschreitung von festgelegten Umweltqualitätsnormen.	
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Der Vorhabenbereich zur Gewässerverlegung befindet sich anschließend an das bisherige Industriegebiet auf Gemarkung von Rheinau-Freistett. Die Stadt Rheinau besteht aus insgesamt acht Gemarkungen mit ca. 11.100 Einwohnern (REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN 2017). Laut Landesentwicklungsplan gehört Rheinau zur Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne" (WM 2002). Nachteilige Auswirkungen durch die geplante Gewässerverlegung auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind ausgeschlossen.	nein
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,	nicht bekannt	nein
2.3.12 Waldschutzgebiete nach § 32 des Landeswaldgesetzes, Wälder mit besonderen Schutzfunktionen, geschützte Waldbiotope und Wildkorridore des Generalwildwegeplans.	Im Vorhabenbereich zur geplanten Gewässerverlegung sind keine Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG, Wälder mit besonderen Schutzfunktionen, geschützte Waldbiotope oder Wildkorridore des Generalwildwegeplans vorhanden. Die nächstgelegenen geschützten Waldbiotope Nr. 273133171121 "Altwasser O Kreuzdammweg W Freistett", Nr. 273133171546 "Streuwiese O Kreuzdammweg W Freistett" und Nr. 273133175689 "Schonwald "Freistetter Lettenlöcher " W Fr.stett" befinden sich mindestens ca. 300 m westlich beziehungsweise nordwestlich des Vorhabenbereiches (Abbildung 3-2). Auswirkungen auf geschützte Waldbiotope sind ausgeschlossen.	nein

Kriterien Anlage 3 UVPG, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
<p>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>		
3.1. der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Durch die geplante Gewässerverlegung ergeben sich keine Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung.	nein
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen durch die geplante Gewässerverlegung sind ausgeschlossen.	nein
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Die geplante Gewässerverlegung führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 UVPG.	nein
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Die geplante Gewässerverlegung führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 UVPG. Besondere Prognoseunsicherheiten bestehen nicht.	nein
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Arbeiten zur Herstellung des neuen Grabens beginnen frühestens im Frühjahr 2024. Da Arbeiten in der Nähe von Brutplätzen zur Vogelbrutzeit zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können und zudem während der Trockenzeit nicht gewährleistet ist, dass sich Anpflanzungen, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen, ausreichend weit entwickeln können, können die Maßnahmen zur Grabenherstellung sowie zum Rückbau des alten Grabens voraussichtlich erst im Spätjahr 2024 fortgesetzt werden. Die Gewässerverlegung stellt ein einmaliges Vorhaben dar. Aufgrund der vorgesehenen Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches ist keine Rückverlegung des Gewässers an den bisherigen Standort möglich.	nein

Kriterien Anlage 3 UVPG, ergänzt um die Prüfkriterien der Anlage 2 UVwG	Beurteilung des Vorhabens	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Es sind keine Beeinträchtigungen durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu erwarten.	nein
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen werden jeweils bei den entsprechenden Punkten beschrieben. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung verbleibende Auswirkungen werden ausgeglichen.	nein

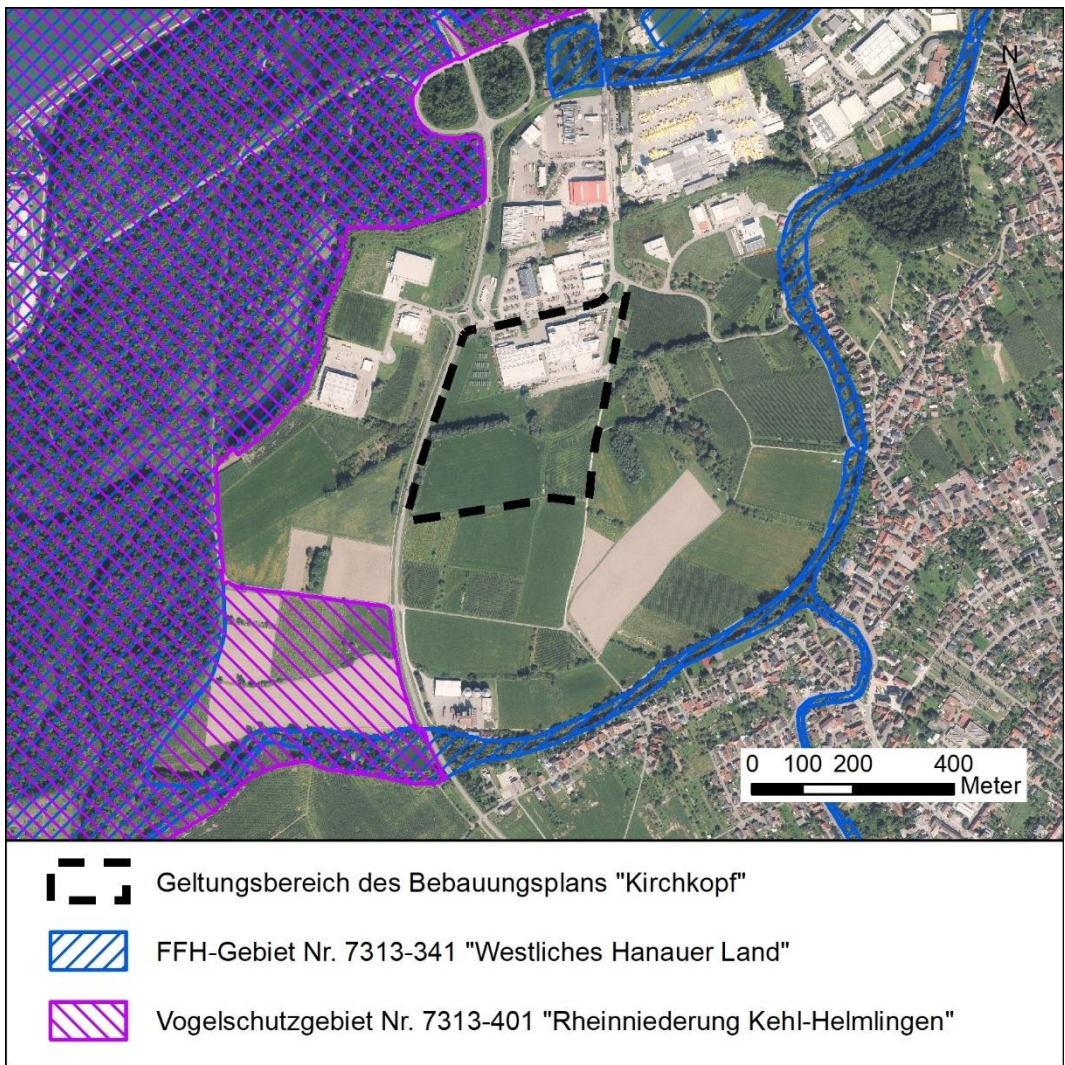


Abbildung 3-1. FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" und Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

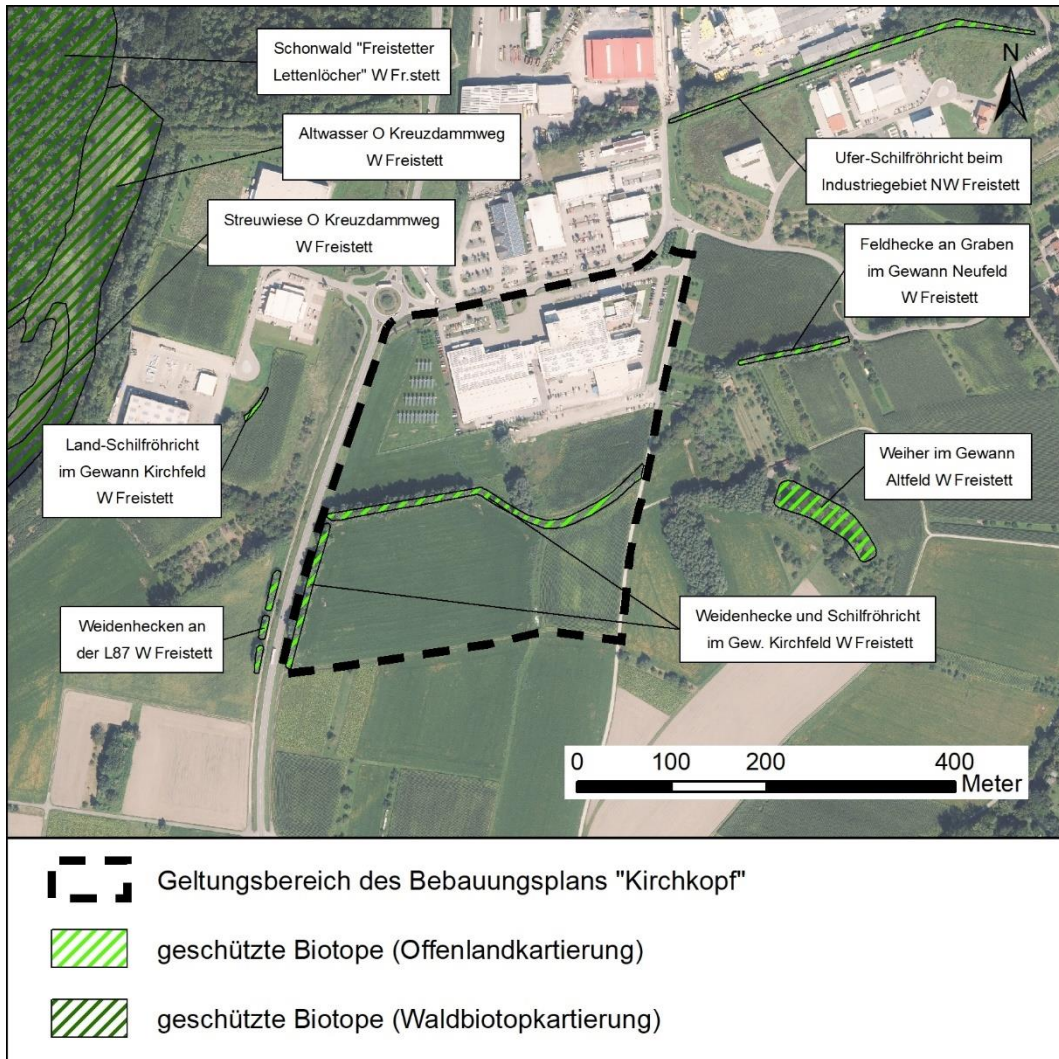


Abbildung 3-2. Geschützte Biotope (Offenland- und Waldbiotopkartierung) innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Kirchkopf" (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

4 Fazit

Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Landnutzung ist nicht von einer besonderen ökologischen Empfindlichkeit des betrachteten Gebietes gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG / Anlage 2 Nr. 2 UVwG auszugehen.

Die Merkmale des Vorhabens und die Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 1 und 3 UVPG / Anlage 2 Nr. 1 und 3 UVwG) lassen ausschließen, dass durch die geplante Gewässerverlegung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können.

Deshalb besteht für die geplante Gewässerverlegung aus gutachterlicher Sicht keine UVP-Pflicht.

5 Verwendete Literatur und Quellen

PLANUNGSBÜRO FISCHER (2018): Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan "Kirchkopf" der Stadt Rheinau, OT Freistett. Fassung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB. Stand 11.07.2018. Hinweis: Derzeit in Bearbeitung.

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (HRSG.) (2017): Regionalplan 3.0. - Freiburg im Breisgau.

SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2023): Bebauungsplan "Kirchkopf", Rheinau-Freistett. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Rheinau. Stand November 2023.

WM WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

ZINK INGENIEURE (2022): Baugebiet "Kirchkopf", Gewässerverlegung - Wasserrechtliche Antragsunterlagen. Erläuterungsbericht. Stand 26.10.2022.